

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2024/92 von Ronja Jansen: «Teuerung bei Sozialleistungen»** 2024/92

vom 11. Juni 2024

#### **1. Text der Schriftlichen Anfrage**

Am 8. Februar 2024 reichte Ronja Jansen die Schriftliche Anfrage 2024/92 «Teuerung bei Sozialleistungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Laut dem Landesindex der Konsumentenpreise beträgt die Teuerung für einen Durchschnittshaushalt in der Schweiz seit Beginn des Jahres 2022 rund 4.4% Prozent.*

*Dies stellt insbesondere Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen vor existenzielle Herausforderungen. Der Grund dafür liegt in der überproportionalen Teuerung bei essenziellen Gütern (Wohnen + 25%, Nahrungsmittel +11%, Gesundheitspflege + 16%).*

*Viele Menschen mit bescheidenen finanziellen Mitteln sind schon heute auf Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand angewiesen. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden öffentlichen Leistungen der Teuerung angepasst werden.*

*Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wie stark wurden die durch den Kanton ausbezahlte Sozialleistungen seit Beginn des Jahres 2022 an die Teuerung angepasst? (Bitte um eine vollständige tabellarische Auflistung)*
- 2. Wie stark wurden die durch die Gemeinden ausbezahlten und vom Kanton regulierten Sozialleistungen angepasst? Namentlich die Sozialhilfe, die Asylsozialhilfe und die Nothilfe.*
- 3. Wonach richtet sich die Teuerungsanpassung der jeweiligen Sozialleistungen?*
- 4. Die Krankenkassenprämien werden bei der Teuerung nicht mitberücksichtigt. Werden die angestiegenen Prämienkosten bei der Anpassung der Höhe der Sozialleistungen zusätzlich berücksichtigt?*
- 5. Wie hat sich die Kaufkraft der von Sozialleistungen abhängigen Personen seit Beginn des Jahres 2022 verändert?*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft kennt eine Vielzahl von bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Im Rahmen der vorliegenden Antwort auf die schriftliche Anfrage werden folgende Bedarfsleistungen berücksichtigt: die individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung, die Ausbildungsbeiträge, die Sozialhilfe und die Mietzinsbeiträge.

In den Stellungnahmen zu den Postulaten [2022/303](#) «Die Inflation verstärkt das Armutsrisiko» und [2022/366](#) «Die Inflation trifft Sozialhilfebeziehende härter», die der Landrat beide abgeschrieben hat, hat sich der Regierungsrat bereits zur Thematik geäussert. Er ist sich der in der Anfrage angesprochenen Problematik bewusst. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Preissteigerungen bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen über die bestehenden Mechanismen aufgefangen werden können. Dies zeigen auch die nachfolgend dargelegten Entwicklungen seit Beginn des Jahres 2022.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stark wurden die durch den Kanton ausbezahlte Sozialleistungen seit Beginn des Jahres 2022 an die Teuerung angepasst? (Bitte um eine vollständige tabellarische Auflistung)*

Zu den durch den Kanton ausbezahlten Sozialleistungen zählen die individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung und die Ausbildungsbeiträge. Diese Sozialleistungen wurden seit Beginn des Jahres 2022 wie folgt an die Teuerung angepasst:

Sozialleistung	2022 [CHF]	2023 [CHF]	Wachstum ggü. Vorjahr [CHF; %]	2024 [CHF]	Wachstum ggü. Vorjahr [CHF; %]	Quelle
<b>Prämienverbilligung</b>						<a href="#">GS 2021.004</a> ; <a href="#">GS 2022.109</a> ; PVV, <a href="#">SGS</a> <a href="#">362.12</a>
Monatliche Richtprämie Erwachsene	275	305	30; 10,9 %	340	35; 11,5 %	
Monatliche Richtprämie Junge Erwachsene	250	271	21; 8,4 %	293	22; 8,1 %	
Monatliche Richtprämie Kinder	135	142	7; 5,2 %	151	9; 6,3 %	
<b>Ergänzungsleistungen (anerkannte Ausgaben)</b>						Art. 10 ELG, <a href="#">SR 831.30</a>
Allgemeiner Lebensbedarf für Alleinstehende pro Jahr	19'610	20'100	490; 2,5 %	20'100	0; 0 %	
Allgemeiner Lebensbedarf für Ehepaare pro Jahr	29'415	30'150	735; 2,5 %	30'150	0; 0 %	
Mietzins für eine allein lebende Person (Region 1)	16'440	17'580	1'140; 6,9 %	17'580	0; 0 %	
Krankenkassenprämie	Anerkannt wird die tatsächlich bezahlten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie)					
<b>Alimentenbevorschussung</b>						Art. 128 und 287a ZGB, <a href="#">SR 210</a> ; Art. 301a ZPO, <a href="#">SR 272</a>
Höhe der Unterhaltsbeiträge	Die Teuerungsanpassung erfolgt individuell gemäss der Regelung im entsprechenden Unterhaltstitel.					
Höhe der max. vollständigen AHV-Waisenrente	956	980	24; 2,5 %	980	0; 0 %	

<b>Ausbildungsbeiträge</b>	Eine Teuerungsanpassung bei den Ausbildungsbeiträgen ist für den erfragten Zeitraum nicht erfolgt. Die letzte erfolgte mit GS 36.1225 (online nicht verfügbar) am 17.11.2009. Die entsprechende Kompetenz ist in <a href="#">§ 12</a> des Gesetzes vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge (GABE; <a href="#">SGS 365</a> ) dem Regierungsrat zugewiesen.	§ 12 GABE, <a href="#">SGS 365</a>
----------------------------	---	------------------------------------

Die Höhe der Prämienverbilligung wird nach § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SR 362](#)) berechnet. Diese Bestimmung besagt, dass die Höhe der Prämienverbilligung der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen entspricht. Die monatliche Richtprämie wird in § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 12. November 2002 über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV; [SGS 362.12](#)) festgelegt. In der Tabelle oben ist aufgeführt, wie sich die Richtprämien seit Beginn des Jahres 2022 geändert haben. Die Veränderung der Richtprämien nach Haushaltstyp zwischen 2018 und 2022 werden in der Beantwortung der Interpellation [2022/317](#) (S. 7) abgebildet. Der Prozentanteil am massgebenden Einkommen blieb im gleichen Zeitraum unverändert bei 7,75 % (§ 2 Abs. 1 des Dekrets vom 21. September 2006 über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung [[SGS 362.1](#)]). Die individuellen Auswirkungen fallen je nach massgebendem Jahreseinkommen ([§ 9](#) Abs. 1 EG KVG) unterschiedlich aus.

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung wird seit dem Jahr 2024 für alle Haushalte nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#)) berechnet. Dieser besagt, dass betroffene Haushalte den Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, erstattet erhalten, mindestens jedoch den höheren zweier Beträge. Der erste Betrag entspricht der höchsten kantonalen Prämienverbilligung für Personen ohne Ergänzungsleistungen bzw. ohne Sozialhilfe. Dieser wird im [§ 8](#) Abs. 2<sup>bis</sup> EG KVG jedoch auf die tatsächlich bezahlte Prämie begrenzt. Der zweite Betrag wird auf 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10](#) Abs. 3 Bst. d ELG festgelegt. Dieser beträgt jedoch gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG maximal die tatsächliche Prämie. Die gestiegenen Prämienkosten werden somit vollständig berücksichtigt. Die Beträge für anerkannte Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins werden zudem an die Teuerung angepasst und die gestiegenen Krankenkassenprämien werden als Ausgaben vollständig berücksichtigt (siehe Tabelle).

Unterhaltsberechtigten Minderjährigen und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht, unvollständig oder verspätet bezahlt und wenn Einkommen und Vermögen des obhutberechtigten Elternteils unter einer bestimmten Grenze liegen. Die Unterhaltsbeiträge werden bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst. Bei der Alimentenbevorschussung und beim Inkasso wird die Teuerung in der Regel jährlich berücksichtigt, entsprechend der Regelung im jeweiligen Unterhaltstitel. Zudem wird die Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente, bis zu der die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden, in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (siehe Tabelle).

Ausbildungsbeiträge werden dann ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht. Seit dem Jahr 2009 ist bei den Ausbildungsbeiträgen keine Teuerungsanpassung erfolgt (siehe Tabelle).

2. *Wie stark wurden die durch die Gemeinden ausbezahlten und vom Kanton regulierten Sozialleistungen angepasst? Namentlich die Sozialhilfe, die Asylsozialhilfe und die Nothilfe.*

Die Höhe des Grundbedarfs in der Sozialhilfe wird für die Regelsozialhilfe in [§ 9](#) der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV; [SGS 850.11](#)), für die Asylsozialhilfe in [§ 8](#) der kantonalen

Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV; [SGS 850.19](#)) sowie für die Nothilfe in [§ 18a](#) der SHV geregelt. Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für den Lebensunterhalt wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Bildung, Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, etc. ([§ 8](#) SHV). Mit der Teilrevision des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; [SGS 850](#)) trat per 1. Januar 2023 eine automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs der Sozialhilfe in Kraft. Das Mass des Grundbedarfs in der Regelsozialhilfe, in der Asylsozialhilfe und in der Nothilfe wurde seit dem Jahr 2022 wie folgt an die Teuerung angepasst:

Grundbedarf	2022	2023	Wachstum ggü. Vorjahr [CHF, %]	2024	Wachstum ggü. Vorjahr [CHF, %]	Quelle
<b>Regelsozialhilfe</b>						§ 6 Abs. 3 SHG, <a href="#">SGS 850</a> ; RRB Nr. 2022-1786
1-Personen-Haushalt pro Monat	997	1'031	34; 3,4 %	1'031	0; 0 %	
4-Personen-Haushalt pro Monat	2'134	2'206	72; 3,4 %	2'206	0; 0 %	
<b>Asylsozialhilfe</b>						
1-Personen-Haushalt pro Monat	589	609	20; 3,4 %	609	0; 0 %	
4-Personen-Haushalt pro Monat	1'733	1'791	58; 3,4 %	1'791	0; 0 %	
<b>Nothilfe</b>						
pro Person und Tag	8.00	8.30	0.30; 3,4 %	8.30	0; 0 %	

Die Unterstützungen für eine angemessene Wohnung richtet sich nach den örtlichen Wohnungsverhältnissen ([§ 11](#) SHV). Höhere Wohnnebenkosten, die durch die erhöhten Energiepreise verursacht werden, können in der Sozialhilfe über die Nebenkosten verrechnet werden. Zudem lässt das Sozialhilfegesetz den Gemeinden über die situativen Leistungen genügend Spielraum, um auf individuelle Härtefälle, die kurzfristig aufgrund der Teuerung entstehen, reagieren zu können.

Die Unterstützungen für die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung werden in der Sozialhilfe jährlich an die regionale Durchschnittsprämie angepasst ([§ 12](#) Abs. 1 Bst. b SHV). Entsprechend werden sie im gleichen Umfang erhöht, wie die Krankenkassenprämien angestiegen sind.

Auch bei den Mietzinsbeiträgen, welche der Sozialhilfe vorgelagert sind, werden die Preissteigerungen berücksichtigt. So ist mit der Totalrevision des Gesetzes vom 1. Dezember 2022 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG; [SGS 844](#)), die per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, die Teuerung berücksichtigt, indem für die Berechnung der Anspruchsgrenze bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge auf den sozialhilferechtlichen Grundbedarf abgestützt wird. Für diesen wurde wie erwähnt per Anfang 2023 eine automatische Teuerungsanpassung eingeführt. Für die Anspruchsüberprüfung sowie die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge werden zudem die effektiven Krankenkassenprämien bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien berücksichtigt.

### 3. Wonach richtet sich die Teuerungsanpassung der jeweiligen Sozialleistungen?

Die Grundlagen für die Teuerungsanpassung der jeweiligen Sozialleistungen sind wie folgt:

Sozialleistung	Grundlage für Teuerungsanpassung
<b>Prämienverbilligung</b>	Für die Prämienverbilligung legt der Landrat gemäss <a href="#">§ 8a</a> Abs. 1 EG KVG die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen fest. Der Regierungsrat legt hingegen die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Kategorie fest

	(§ 8a Abs. 2 Bst. a EG KVG). Die Höhe der Richtprämienanpassung liegt in seinem freien Ermessen wobei er politische und finanzielle Gegebenheiten berücksichtigt.
<b>Ergänzungsleistungen</b>	<p>Der Bundesrat kann die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; <a href="#">SR 831.30</a>) bei der Neufestsetzung der ordentlichen Renten gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; <a href="#">SR 831.10</a>) in angemessener Weise anpassen. Die ordentlichen Renten gemäss AHVG passt der Bundesrat in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent ausmacht. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten Mischindex, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht (<a href="#">Art. 33<sup>ter</sup></a> AHVG).</p> <p>Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die tatsächliche bezahlte Krankenkassenprämie finanziert, welche bereits teuerungsbereinigt ist.</p>
<b>Alimentenbevorschussung</b>	<p>Höhe der Unterhaltsbeiträge: Die Teuerung wird gemäss der entsprechenden Regelung im Unterhaltstitel berücksichtigt. In der Regel werden die Unterhaltsbeiträge jährlich auf den 1. Januar an den Indexstand von Ende November des Vorjahres angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS)).</p> <p>Höhe der max. vollständigen AHV-Waisenrente: Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an. Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist (<a href="#">Art. 133<sup>ter</sup></a> AHVG).</p>
<b>Ausbildungsbeiträge</b>	Bei den Ausbildungsbeiträgen orientiert sich die Teuerungsanpassung am Landesindex der Konsumentenpreise (§ 12 Abs. 2 GABE), und zwar kann der Regierungsrat die Beträge anpassen, wenn sich der Indexstand um mehr als zehn Punkte verändert hat (§ 12 Abs. 1 GABE). Als Basis dient der Index Mai 1993 = 100 (§ 12 der Verordnung vom 23. Mai 1995 zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge; <a href="#">SGS 365.11</a> ).
<b>Sozialhilfe</b>	<p>Grundbedarf: Der Regierungsrat regelt das Mass des Grundbedarfs. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (<a href="#">§ 6</a> Abs. 3 SHG).</p> <p>Wohnungskosten: Die Gemeinden legen die angemessenen Wohnungskosten fest. Sie teilen dem Kantonalen Sozialamt die Mietzinsgrenzwerte mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen (<a href="#">§ 11</a> Abs. 1 und 2 SHV).</p> <p>Krankenkassenprämien: Die Aufwendungen für die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie werden von der Sozialhilfe übernommen (<a href="#">§ 12</a> Abs. 1 Bst. b SHV).</p>
<b>Mietzinsbeiträge</b>	Für die Berechnung der Anspruchsgrenze bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge wird auf den sozialhilferechtlichen Grundbedarf abgestützt (§ 2, 4 und 5 der Verordnung vom 30. Mai 2023 zum Mietzinsbeitragsgesetz [Vo MBG; <a href="#">SGS 844.11</a> ]).

4. Die Krankenkassenprämien werden bei der Teuerung nicht mitberücksichtigt. Werden die angestiegenen Prämienkosten bei der Anpassung der Höhe der Sozialleistungen zusätzlich berücksichtigt?

<b>Sozialleistung</b>	<b>Berücksichtigung der angestiegenen Prämienkosten</b>
<b>Prämienverbilligung</b>	Für Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung bestimmt der Landrat resp. Regierungsrat wie und in welcher Form die Prämienverbilligung an die Teuerung angepasst wird (siehe Antwort auf Frage 3).
<b>Ergänzungsleistungen</b>	Für Haushalte mit EL werden die gestiegenen Prämienkosten vollständig abgegolten.
<b>Alimentenbevorschussung</b>	Eine Veränderung der Prämienkosten wird nicht direkt berücksichtigt.
<b>Ausbildungsbeiträge</b>	Eine Veränderung der Prämienkosten wird bei der Berechnung des Stipendienanspruchs nicht berücksichtigt.
<b>Sozialhilfe</b>	Für Haushalte mit Sozialhilfe werden die gestiegenen Prämienkosten (Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie) vollständig abgegolten.
<b>Mietzinsbeiträge</b>	Die angestiegenen Prämienkosten werden bei der Berechnung der Anspruchsgrenze bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge berücksichtigt.

5. *Wie hat sich die Kaufkraft der von Sozialleistungen abhängigen Personen seit Beginn des Jahres 2022 verändert?*

Die Kaufkraft kann entweder als verfügbares Einkommen der betreffenden Personengruppe betrachtet werden oder als Preisniveau für einen Warenkorb, der für diese Personengruppe relevant ist.

Im Zusammenhang mit der Interpretation der Kaufkraft als verfügbares Einkommen sind spezifische Einkommensdaten für die Gruppe der sozialleistungsbeziehenden Personen als Grundlage notwendig. Diese müssten relativ aufwendig aufbereitet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es um das gesamte verfügbare Einkommen geht (alle Einkommensarten berücksichtigt) oder nur um die Entwicklung der Sozialtransfereinkommen. Die finanziellen Leistungen bei Sozialleistungsbeziehenden orientieren sich an einem Existenzminimum. Deshalb hängt das verfügbare Gesamteinkommen bzw. die Kaufkraft von den angewendeten Existenzminima ab. Ob und inwiefern diese der Teuerung angepasst wurden, wird in den Antworten zu den Fragen 1-3 behandelt. Wenn es nur um die Entwicklung der Sozialtransfereinkommen geht, ist eine Interpretation der Veränderungen der Kaufkraft schwierig. Diese können auf die Teuerung zurückzuführen sein, aber auch auf weitere Aspekte wie die Zu-/Abnahme bei anderen Einkommensarten oder beim Erwerbsumfang oder die Zusammensetzung des Haushalts.

Im Zusammenhang mit der Interpretation der Kaufkraft als Preisniveau wird im Allgemeinen auf einen Warenkorb der am meisten konsumierten Produkte in der Schweiz abgestellt, dessen Entwicklung im sogenannten Landesindex der Konsumentenpreise publiziert wird. Dieser Warenkorb ist jedoch nicht spezifisch auf Personen mit geringen Einkommen oder auf Sozialleistungsbeziehende ausgerichtet. Deshalb berechnet z.B. die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die Teuerung für einen spezifischen Warenkorb, der das Konsumverhalten von Sozialhilfebeziehenden besser abbildet. Im Weiteren gibt es einen individuellen Teuerungsrechner, mit dem die Preisentwicklung auch für spezifische Situationen berechnet werden kann. Die Konsumangaben für die ärmsten Bevölkerungsgruppen könnten evaluiert werden und diese im individuellen Teuerungsrechner eingesetzt werden, um benutzerspezifische Teuerungsentwicklungen zu erhalten.

Diese Ausführungen zeigen auf, dass eine fundierte Interpretation der Veränderung der Kaufkraft von sozialleistungsbeziehenden Personen nur basierend auf komplexen und aufwändigen Analysen, die verschiedene Faktoren berücksichtigen, möglich wäre. Im Rahmen der vorliegenden Beantwortung der schriftlichen Anfrage können diese Analysen nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass bei allen vorliegend berücksichtigten Sozialleistun-

gen ein gesetzlich definierter Mechanismus für die Teuerungsanpassung besteht. Bei allen Leistungen mit Ausnahme der Ausbildungsbeiträge ist seit Anfang 2022 eine Teuerungsanpassung erfolgt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Kaufkraft der Sozialleistungsbeziehenden insgesamt aufgefangen werden können. Jedoch ist dabei ein zeitlicher Effekt vorhanden: Es ist anzunehmen, dass in der unmittelbaren Zeit der Teuerung die Kaufkraft der Sozialleistungsbeziehenden zumindest kurzzeitig sinkt, bis jeweils der Teuerungsausgleich greift. Abschliessend ist zudem noch darauf hinzuweisen, dass die Veränderung der Kaufkraft für Personen ohne Anbindung an eine Sozialleistung vermutlich gravierender ausgefallen ist als für Personen, die Sozialleistungen beziehen.

Liestal, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich